

Gemeinde Boos

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG - BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024-1-I) erläßt die **Gemeinde Boos** folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

| | |
|-------------------|-------|
| ab 1. Januar 1981 | 6 DM |
| ab 1. Januar 1982 | 9 DM |
| ab 1. Januar 1983 | 12 DM |
| ab 1. Januar 1984 | 15 DM |
| ab 1. Januar 1985 | 18 DM |
| ab 1. Januar 1986 | 20 DM |
| ab 1. Januar 1991 | 25 DM |
| ab 1. Januar 1993 | 30 DM |
| ab 1. Januar 1995 | 35 DM |
| ab 1. Januar 1997 | 40 DM |
| ab 1. Januar 1999 | 45 DM |

im Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.1983 außer Kraft.

Gemeinde Boos

Boos, den 22.03.1991



Fackler
1. Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Boos (Gemeinde Boos)
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter

B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k

Die Satzung wurde am 27.03.1991 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 28.03.1991 angebracht und am 16.05.1991 wieder abgenommen.

Boos, 08.07.1991
Verwaltungsgemeinschaft Boos
i.A.

G. Moser
Moser, VHS

